



# Gemeinde Thurmansbang

## VERORDNUNG

### für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen der Gemeinde Thurmansbang vom 09. Mai 2022 i.d.F. der ersten Änderungsverordnung v. 14.07.2022 \*)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz –FTG-(BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), erlässt die Gemeinde Thurmansbang folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

#### Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Thurmansbang dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr \*),
  - Karfreitag,
  - Ostersonntag, Ostermontag \*),
  - 1. Mai \*),
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag \*),
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag \*)
- \*) Erste Änderungsverordnung v. 14.07.2022

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thurmansbang, den 14. Juli 2022/pf.

Gemeinde Thurmansbang

Behringer, 1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Änderungs-Verordnung wurde am 14.07.2022 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang amtlich bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.07.2022 angeheftet

und am 16.08.2022 wieder abgenommen.

Thurmansbang, den 17. August 2022/pf.

Gemeinde Thurmansbang

(Behringer, 1. Bürgermeister)

